

# Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit

(Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L i.V.m. § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L, § 6 Abs. 1 BayNV, § 7 Abs. 2 BayNV/§ 8 Abs. 1 BayHSchLNV, § 11 Abs. 3 BayHSchLNV)

Technische Universität München

- Zentralabteilung 2, Referat 21  
 Zentralabteilung 2, Referat 22

- Zentralabteilung 2, Referat 23, Garching  
 Zentralabteilung 2, Referat 24, Weihenstephan

## 1. Antragsteller/in

Nachname, Vorname	Telefonnummer
Beschäftigungsstelle	BesGr./EntgGr.
wöchentl. Umfang der Beschäftigung an der TU München <input type="checkbox"/> ganztags <input type="checkbox"/> halbtags <input type="checkbox"/> andere Regelung   Stunden	E-Mail

## 2. Angaben zur Nebentätigkeit

Art der Nebentätigkeit (für jede einzelne Nebentätigkeit muss ein Formular ausgefüllt werden)
---

Art der Ausübung

- selbständig  
 unselbständig

Ich bin damit einverstanden, dass sich die Bezügestelle mit meinem Zweit-Arbeitgeber wegen evtl. sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen in Verbindung setzt.

Beginn der Nebentätigkeit	(voraussichtliches) Ende der Nebentätigkeit
zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit/Woche	in Ausnahmefällen <sup>1</sup> zeitliche Belastung/Monat
voraussichtl. Höhe der monatl. Vergütung	bei ständiger bzw. wiederkehrender Tätigkeit voraussichtl. Höhe der jährlichen Vergütung
Name und Anschrift des Arbeitgebers/Auftraggebers, für den die Nebentätigkeit ausgeübt werden soll	

**Bestehen zwischen dem Arbeitgeber/Auftraggeber der Nebentätigkeit und der Technischen Universität München Geschäftsbeziehungen (soweit bekannt) oder ist dies vorgesehen?**

- nein  
 ja    Es handelt sich beim Arbeitgeber/Auftraggeber um eine TUM-Ausgründung unter Beteiligung von TUM ForTe.

Die Art der Geschäftsbeziehungen und der Wirkungsgrad im Zusammenhang mit der beantragten Nebentätigkeit (Trennbarkeit) sind in einer ausführlichen **Stellungnahme auf einem Beiblatt** darzulegen.

### Hinweis:

Das Splittingverbot (unzulässige Aufteilung in Hauptamt, z. B. Drittmittelforschungsprojekt und Nebentätigkeit), insbesondere, wenn zwischen Auftraggeber und TUM Drittmittelverträge bestehen – die [Drittmittelrichtlinien](#) (insbesondere Nr. 5.5.3 der Drittmittelrichtlinien) und die [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie](#) sind zu beachten.

<sup>1</sup> bei kurzfristig mit einer stärkeren zeitlichen Beanspruchung verbundenen Nebentätigkeit

**Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Arbeitgebers<sup>2</sup>**

- nein
- ja

Wenn ja, bitte wissenschaftliches bzw. öffentliches Interesse begründen sowie Umfang und Art der voraussichtlichen Inanspruchnahme darlegen.

**3. Weitere derzeit ausgeübte Nebentätigkeiten**

Art, Dauer, zeitlicher Umfang

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Antragsteller/in

**4. Stellungnahme der/des Vorgesetzten - bei allen Anträgen erforderlich -**

Dienstliche Interessen werden durch die o. g. Nebentätigkeit - **nicht** - beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände.

- Die Nebentätigkeit wird befürwortet, da sich Synergien ergeben können.

Bitte begründen Sie bei Bedarf mögliche Interessenkollisionen bzw. eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen.

Begründung

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Vorgesetzten

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal der TUM nur möglich, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. In der Regel ist ein angemessenes Entgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) zu entrichten. Stellt die TUM Infrastruktur gegen Zahlung eines Entgelts zur Ausübung einer Nebentätigkeit zur Verfügung, übt sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Die öffentliche Finanzierung/Subventionierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet, die nach Art. 87 EG-Vertrag untersagt ist. Im Hinblick auf diese zwingenden EU-beihilferechtlichen Vorschriften ist es daher zur Vermeidung unzulässiger Quersubventionen erforderlich, Kosten und Finanzierungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit eindeutig zu trennen und wirtschaftliche Tätigkeiten nach Marktpreisen bzw. nach marktgerechten Bedingungen durchzuführen. Eine kostenpflichtige Inanspruchnahme von TU-Einrichtungen muss daher seitens des Nutzers nach Art, Zweck und Umfang mit einem vereinfachten [Kalkulationsschema](#) (Auskünfte zum Ausfüllen des Kalkulationsschemas erteilt das [Hochschulreferat 1 – Controlling, Organisation, Planung](#)) dokumentiert werden und wird von der TUM unter Berücksichtigung einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung abgerechnet. Weitere Informationen zu diesem Thema sowie das erforderliche Kalkulationsschema finden Sie unter: [https://portal.mytum.de/kompass/forschung\\_public/index\\_html/kompass/forschung/EU-Unionsrahmen](https://portal.mytum.de/kompass/forschung_public/index_html/kompass/forschung/EU-Unionsrahmen)